

Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten in insektenfreundlich und naturnah gestaltete Vorgärten

Präambel

Im Rahmen des Klimaschutzes ist es bedeutsam, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen - insbesondere in Vorgärten - so umzuwandeln, dass diese eine möglichst naturnahe Gestaltung aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Zur Förderung von fünf Projekten zur Umgestaltungen von Schottergärten in insektenfreundliche und naturnahe Gärten stellt der Rat der Stadt Goch Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger können sich zur Umgestaltung ihrer Vorgärten für die Fördermittel in Höhe von jeweils bis zu 1.000 Euro bewerben. Der Prozess wird durch die Stadt Goch aktiv medial begleitet und veröffentlicht, um auf das Thema aufmerksam zu machen und Nachahmer zu motivieren.

1. Förderkriterien

Es werden Aktivitäten gefördert, die dem Ziel dienen, Schottergärten und versiegelte Flächen in insektenfreundliche und naturnahe Gärten umzuwandeln.

Schottergärten im Sinne dieser Richtlinie sind solche Flächen in Vorgärten und Gärten von Wohnhäusern, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind.

- Die umzuwandelnde Fläche, für die eine Förderung beantragt wird, ist im Privateigentum und liegt im Gebiet der Stadt Goch (einschl. Ortsteile).
- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück beträgt 15 m², welche auch in mehrere Teilflächen aufgeteilt sein kann.
- Der überwiegende Bereich der umzuwandelnden Fläche muss im Bereich des Vorgartens liegen.
- Die umgewandelte Fläche muss mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Vorschriften des öffentlichen Baurechtes werden durch diese Förderrichtlinie nicht berührt.

2. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

Förderanträge sind formlos schriftlich bei der Stadt Goch, Fachbereich II, einzureichen und beinhalten eine Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Förderkriterien sowie eine Kostenschätzung. Dem Antrag sind Fotos beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

Der Antrag muss den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung der Antrag stellenden Person enthalten.

Der zuständige Fachbereich prüft, inwieweit das Projekt nach den Förderrichtlinien förderfähig ist.

Die Förderung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Antrag. Es werden maximal fünf Projekte gefördert. Gehen mehr als fünf Anträge ein, werden die Fördergelder nach der Größe der umzugestaltenden Fläche vergeben. Größere umzugestaltende Flächen gehen kleineren Flächen vor.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Die Antragsfrist endet am 31.08.2021.

Bis zum 30.09.2021 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2021 zur Auszahlung bereitgehalten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage prüffähiger Rechnungen. Vorauszahlungen können hierzu nach Einreichung entsprechender Nachweise geleistet werden.

3. Entscheidungsträger

Der **zuständige Fachbereich II – Bauwesen** - dokumentiert, inwieweit eingehende Anträge diesen Förderrichtlinien entsprechen und entscheidet über die Vergabe der Fördergelder.

4. Bedingungen und Auflagen

Der Antragsteller stimmt einer medialen Begleitung und Veröffentlichung des Projektes durch die Stadt Goch oder durch einen durch die Stadt Goch beauftragten Dritten zu, um auf das Thema aufmerksam zu machen und Nachahmer zu motivieren.

Bedienstete des Fachbereiches II - Bauwesen sowie des Vermögensbetriebes der Stadt Goch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen. Hierfür wird Zutritt gewährt.

Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Goch am 24.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 25.06.2021 in Kraft.

gez. Der Bürgermeister